

Auf Grundlage der §§ 98 Abs. 1, 99 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 5 Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2006/2007 (ThürHHBegleitG) vom 23.12.05 (GVBl. S. 446) hat der Kreistag des Landkreises Altenburger Land folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Altenburger Land in seiner Sitzung am 13.02.2008 beschlossen:

Hauptsatzung des Landkreises Altenburger Land
vom 20. Februar 2008

§ 1 - Name, Sitz

- (1) Der Landkreis führt den Namen Altenburger Land.
- (2) Das Landratsamt hat seinen Sitz in Altenburg.

§ 2 - Wappen, Dienstsiegel, Flagge

- (1) Der Landkreis Altenburger Land führt das in der Anlage 1 als farbige Abbildung mit Farbbeschreibung und Legende beigefügte Wappen.
- (2) Der Landkreis Altenburger Land führt in seinem Dienstsiegel das unter Abs. 1. bezeichnete Wappen.
- (3) Der Landkreis Altenburger Land führt die in der Anlage 2 als farbige Abbildung beigefügte Flagge. Die Flagge ist rot-weiß-grün gespalten und trägt das Kreiswappen.
- (4) Dritte dürfen Wappen und Flagge des Landkreises nur mit dessen Genehmigung verwenden.

§ 3 - Mitglieder des Kreistages

Die in den Kreistag gewählten Vertreter führen die Bezeichnung „Kreistagsmitglieder“.

§ 4 - Vorsitz im Kreistag

Der Kreistag wählt zu Beginn seiner Amtszeit ein Kreistagsmitglied zum Vorsitzenden des Kreistages sowie ein weiteres Mitglied zu dessen Stellvertreter. Dem Vorsitzenden des Kreistages, bei dessen Verhinderung seinem Stellvertreter, obliegt die Leitung der Sitzung des Kreistages.

§ 5 - Erste Kreistagssitzung nach der Wahl

Der Kreistag tritt spätestens am 14. Tag nach Beginn seiner Amtszeit zusammen. Er wird vom Landrat einberufen.

§ 6 - Pflichten der Kreistagsmitglieder und der sachkundigen Bürger

Die Kreistagsmitglieder und die sachkundigen Bürger haben die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Teilnahme an Sitzungen, die Treuepflicht, die Befangenheit und die Verschwiegenheitspflicht zu beachten.

§ 7 - Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Der Landrat verpflichtet die Kreistagsmitglieder in der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden öffentlichen Kreistagssitzung durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
- (2) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.

§ 8 - Auskunft und Akteneinsicht

- (1) Der Kreistag hat das Recht und auf Verlangen eines Viertels seiner Mitglieder die Pflicht, über den Vollzug seiner Beschlüsse vom Landrat Auskunft zu fordern und Akteneinsicht zu verlangen.
- (2) Wird Akteneinsicht verlangt, so sind in einem Beschluss deren Gegenstand konkret zu bezeichnen und ein Ausschuss oder bestimmte Kreistagsmitglieder für die Akteneinsicht zu benennen.
- (3) Die Akteneinsicht wird vom Landrat in den Diensträumen des Landratsamtes gewährt. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern des Landratsamtes bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

§ 9 - Kreisausschuss und weitere Ausschüsse

- (1) Es wird ein Kreisausschuss gebildet, der aus dem Landrat als Vorsitzenden und 5 weiteren Mitgliedern besteht.
- (2) Die Ausschüsse werden nach dem Verfahren Hare-Niemeyer (Proporzverfahren) zusammengesetzt.
- (3) Sofern die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Kreistagsmitglieder übersteigt, kann jedes Kreistagsmitglied, das im übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Auf Antrag des Kreistagsmitgliedes entscheidet der Kreistag durch Beschluss nach pflichtgemäßen Ermessen, in welchem Ausschuss das Kreistagsmitglied mitwirkt.

§ 10 - Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit

- (1) Die Kreistagsmitglieder erhalten für die Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit eine Entschädigung.
Diese wird gezahlt:
 1. als monatlicher Sockelbetrag in Höhe von 150,00 Euro
 2. als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Eurofür Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, in denen sie Mitglieder sind sowie für eine den Kreistag vorbereitende Fraktionssitzung.
- (2) Ehrenamtlich Tätige und vom Kreistag berufene sachkundige Bürger erhalten für jede Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro gemäß § 13 ThürKO.
- (3) Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.
Ein Sitzungsgeld wird nur dann gezahlt, wenn der Sitzungsteilnehmer mehr als die Hälfte der Sitzungsdauer anwesend war.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie der Fraktionen erhalten neben der im Rahmen des Abs. 1 zu zahlenden Entschädigung eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 100,00 Euro.
Das Gleiche gilt für das nach § 4 als Vorsitzenden gewählte Kreistagsmitglied.
- (5) Die im Kreistag vertretenen Fraktionen erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben angemessene personelle Unterstützung durch die Kreisverwaltung sowie einen jährlichen finanziellen Zuschuss in Höhe von 150,00 Euro pro Fraktionsmitglied.
Der Zuschuss wird halbjährlich im Voraus gezahlt.

§ 11 - Verdienstaufschlag und Auslagen

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz von Verdienstaufschlag und Auslagen, insbesondere von Reisekosten.
- (2) Personen mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit erhalten den vom Arbeitgeber nachgewiesenen Verdienstaufschlag erstattet.
- (3) Selbständige erhalten für jede versäumte Stunde ihrer betriebsüblichen Arbeitszeit auf Antrag einen Höchstbetrag von 10,00 Euro pro Stunde, jedoch maximal 40,00 Euro pro Tag.
- (4) Personen, die nicht erwerbstätig sind, erhalten, sofern sie einen Mehr-Personen-Haushalt von mindestens 3 Personen führen, auf Antrag einen Regelstundensatz von 10,00 Euro pro Stunde, jedoch maximal 40,00 Euro pro Tag.
- (5) Ehrenamtlich Tätigen werden Fahrtkosten, die ihnen bei Fahrten vom Wohnort zum Tagungsort und zurück entstehen, nach den Maßgaben der jeweils gültigen Fassung des Thüringer Reisekostengesetzes erstattet.

§ 12 - Landrat

- (1) Der Landrat ist der Leiter des Landratsamtes, gesetzlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag als stimmberechtigtes Mitglied an.
- (2) Dem Landrat obliegen die im § 107 ThürKO genannten Aufgaben.
- (3) Als laufende Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises im Sinne des § 107 Abs. 2 Ziffer 1 ThürKO gelten auch:
 - a) Vergaben von Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit bis 25.000,00 Euro im Einzelfall im Rahmen des bestätigten Haushaltsplanes;
 - b) Stundungen bis 25.000,00 Euro und Niederschlagung sowie Erlass der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 10.000,00 Euro;
 - c) Befugnis zur Führung von Aktivprozessen vor den Verwaltungs-, Sozial-, Finanz- und Arbeitsgerichten sowie vor den Zivilgerichten, sofern in zivilrechtlichen Sachen der Streitwert die Zuständigkeit des Amtsgerichtes nicht überschreitet;
 - d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis 15.000,00 Euro;
 - e) Entscheidung über die Einleitung und selbständige Durchführung von Widerspruchsverfahren gegen den Landkreis belastende Verwaltungsakte, gleiches gilt für Schiedsgerichts-, Einigungsstellen- und sonstige Beschwerdeverfahren;
 - f) Entscheidungen über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 25.000,00 Euro im Einzelfall;
- (4) Dem Landrat werden darüber hinaus zur selbständigen Erledigung übertragen:
 - a) Der Abschluss von Verträgen über
 - Lieferungen und Leistungen, insbesondere Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträge von § 1 Nr. 1 VOL/A bei einem Gesamtbetrag bis zu 50.000,00 Euro im Einzelfall;
 - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 125.000,00 Euro im Einzelfall;
 - Planungsleistungen bis 25.000,00 Euro im Einzelfall;
 - b) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- bzw. Pachtsumme bis zu 50.000,00 Euro
 - c) Erwerb, Tausch und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen bis 15.000,00 Euro im Einzelfall; Erwerb, Tausch und Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 5.000,00 Euro.

- d) den Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag im Einzelfall bis 500,00 Euro sowie den Austritt aus ihnen;
- e) die Bewilligung von Zuschüssen an Vereine, Verbände usw. sowie von Freigebigkeitsleistungen, soweit diese im HH-Plan nicht einzeln ausgewiesen sind, bis 1.500,00 Euro;
- f) Führen von Pflegesatzverhandlungen für den Landkreis als örtlicher Sozial- und Jugendhilfeträger sowie den Abschluss von Vereinbarungen über Inhalt, Umfang, Qualität und Entgelte zwischen dem Landkreis und den Leistungserbringern;
- g) der Abschluss von Rechtsgeschäften, die genehmigungsfreie derivative Finanzinstrumente zum Inhalt haben;
- h) Geldanlagen aus Rücklagemitteln bis zu einer Höhe von 1.000.000,00 Euro und einer Laufzeit bis zu 180 Tagen im Einzelfall.
Der Landrat erstattet darüber einmal im Quartal dem Kreisausschuss Bericht.

Im Übrigen können weitere Angelegenheiten dem Landrat durch Beschluss des Kreistages gemäß § 107 Abs. 3 ThürKO zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 13 - Beigeordnete

- (1) Der Landkreis Altenburger Land hat einen hauptamtlichen Beigeordneten und zwei ehrenamtliche Beigeordnete. Der hauptamtliche Beigeordnete ist Stellvertreter des Landrates bei dessen Verhinderung.
- (2) Bei Verhinderung des hauptamtlichen Beigeordneten vertreten die übrigen Beigeordneten den Landrat. Der Landrat bestimmt die Reihenfolge der Stellvertretung durch die weiteren Beigeordneten vor der Wahl.
- (3) Die ehrenamtlichen Beigeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 260,00 Euro.

§ 14 – Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Landkreises werden im Amtsblatt des Landkreises Altenburger Land „Das Altenburger Land“ öffentlich bekannt gemacht.
Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie beim Landratsamt ausgelegt werden und auf die Auslegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung hingewiesen wird.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Altenburger Land „Das Altenburger Land“ bekannt gemacht. Sollte eine fristwahrende Bekanntmachung nach Satz 1 durch das turnusmäßige Erscheinungsdatum des nächsten Amtsblattes nicht möglich sein, so wird die Bekanntmachung durch Veröffentli-

chung in den Zeitungen „Osterländer Volkszeitung“ (OVZ) und „Ostthüringer Zeitung“ (OTZ) vollzogen.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen des Landkreises erfolgen durch Veröffentlichungen im Amtsblatt des Landkreises Altenburger Land „Das Altenburger Land“. Ist aus dringenden Gründen ein Abweichen von der Regelung des Satzes 1 erforderlich, so erfolgt die Bekanntmachung in der örtlichen Tagespresse „Osterländer Volkszeitung“ (OVZ) und „Ostthüringer Zeitung“ (OTZ).
- (4) Kann die in dieser Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht eingehalten werden, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet.
Die Satzung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der Form, in der sie sonst öffentlich bekanntzumachen wäre, zu veröffentlichen; auf die Form ihrer Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

§ 15 – Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in weiblicher, für Männer in männlicher Sprachform.
- (2) Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.06.2003, zuletzt geändert durch Satzung zur 3. Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Altenburger Land vom 26.07.2004, außer Kraft.

Altenburg, 20. Februar 2008

Landkreis Altenburger Land

Sieghardt Rydzewski
Landrat

Anlage 1



Legende:

Das Wappen ist geviertet und zeigt oben vorn eine rote Rose mit goldenem Butzen und grünen Kelchblättern, oben hinten in Blau einen aufrechten, von Gold über Silber geteilten Löwen; das rechte untere Feld ist neunmal von Schwarz und Gold geteilt und mit einem grünen Rautenkranz belegt; das linke untere Feld zeigt in Silber eine rote Eichel mit grünem Kelch.

Anlage 2

